

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Der Leiter der Sektion IV
Sektionschef Dr. Finder

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon: 51 507

36 6001/1-IV/6/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	GE 089
Datum:	3. MRZ. 1989
Verteilt	7.3.89

H. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
geändert wird

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
beehrt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum
bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

1. März 1989

Für den Bundesminister:

FINDER

Beilagen

Für die Richtigkeit
der ~~Ausfertigung~~ Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Der Leiter der Sektion IV

Sektionschef Dr. Finder

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon: 51 507

36 6001/1-IV/6/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Bezug: Schreiben vom 27. Jänner 1989
Zl. 37.001/1-3/89

Zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert 1977 wird, äußert sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu dem bezeichneten Entwurf in folgender Weise:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen, die das Arbeitslosenversicherungsrecht positiv weiterentwickeln.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt insbesondere folgende Neuerungen:

1. Die Verlängerung der grundsätzlichen Bezugsdauer von 12 auf 20 Wochen, sowie die erweiterte Abstufung der Bezugsdauer in Abhängigkeit einer entsprechenden Versicherungsdauer (Art. I Z 6 lit a und b).
2. Die Anhebung des Arbeitslosengeldes in den niederen Lohnklassen auf eine gleiche Nettoersatzquote wie in der obersten Lohnklasse (Art I Z 8 lit a und b).

- 2 -

3. Die Erhaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage bei Arbeitsversuchen durch den neu eingeführten Abs 8 des § 21 AlVG (Art I Z 8 lit c Abs 2).
4. Die erleichterte Voraussetzung für die Zulassung von ausländischen Arbeitnehmern mit Befreiungsschein zur Notstandshilfe durch Wegfall der Voraussetzung der Mindestbeschäftigungszeit (Art I Z 13).

II. Besonderes:

1. Zu Art I Z 5 (§ 14 AlVG) - Verbesserung der Anwartschaftbestimmungen insbesondere für Jugendliche

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt die Verkürzung der Anwartschaft bei der ersten Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes durch Arbeitslose vor dem vollendeten 25. Lebensjahr von derzeit 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate auf 20 Wochen in den letzten 12 Monaten. Dadurch wird auf die meist kurze Erwerbstätigkeit junger Menschen, infolge Schulausbildung oder Studium Rücksicht genommen und eine Entlastung der Familien jugendlicher Arbeitsloser angestrebt. Durch die Berücksichtigung nicht nur der "kleinen", sondern auch der "großen" Anwartschaft bei einer weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosenentgeltes, wird ein größerer Kreis von Berechtigten geschaffen und Härten abgebaut. Nicht gefolgt kann dem Entwurf werden, wenn er diese

- 3 -

Verbesserung der Antwortschaftsbedingungen nicht auch im Bereich des KUGes vornimmt. Das ho BM tritt daher für die Gewährung von KUG an Mütter, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres (derzeit 20. Lebensjahr) entbunden haben, ein.

2. Zu Art. I Z 7 (§ 20 Abs 2 AlVG) - Neuordnung der Gewährung des Familienzuschlages

a) Nach der Absicht des Entwurfes wird die Zuerkennung des Familienzuschlages für Kinder mit dem Anspruch auf Familienbeihilfe gekoppelt, in Hinkunft soll daher für Kinder immer dann Familienzuschlag gewährt werden, wenn auch Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Lediglich ein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Arbeitseinkommen - ausgenommen die Lehrlingsentschädigung - wird familienzuschlagsschädlich sein.

Durch diese Regelung soll die Kindesalimentation, die - in einer durch das Verwaltungsgerichtshof-erkenntnis 87/08/0291 vom 25. Feber 1988 als rechtswidrig qualifizierten Praxis - häufig familienzuschlagsschädlich wirkte, keinen Einfluß mehr auf die Gewährung des Familienzuschlages haben und - was vom ho. Bundesministerium begrüßt wird - somit insbesondere für Alleinerzieher eine Verbesserung erfolgen.

- 4 -

b) Nach wie vor bleibt das in der Praxis bestehende Problem aufrecht, daß im Gegensatz zu arbeitslosen Ehefrauen (Lebensgefährtinnen) für arbeitslose Ehemänner (Lebensgefährten) die Gewährung des Familienzuschlags in durchaus unterschiedlicher Zuerkennungspraxis erfolgt. Eine legistische Klarstellung gleicher Handhabung wäre daher zu begrüßen.

3. Zu Art. I Z 12 (§ 27 Abs 6 AlVG) - Einkommen und erhöhtes Karenzurlaubsgeld für verheiratete Mütter

Mit diesem Änderungsvorschlag soll in Hinkunft der im Notstandshilferecht normierte Einkommensbegriff auch im Bereich der Einkommensfeststellung für die Gewährung des "großen" Karenzurlaubsgeldes an verheiratete bzw. nicht alleinstehende Mütter Anwendung finden.

Die bisherige - im wesentlichen auf Erlaßbasis gründende - Praxis hat bestimmte Einkommen wie z.B. Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz bei der Einkommensanrechnung nach § 27 AlVG außer Acht gelassen. Durch die vorgeschlagene Änderung wird nun zwar ein einheitlicher Einkommensbegriff in Vorschlag gebracht, gemessen am faktischen Istzustand jedoch eine Verschlechterung für verheiratete Mütter beim Bezug des erhöhten Karenzurlaubsgeldes angestrebt.

- 5 -

Vom Standpunkt des ho. Bundesministerium wird daher der Schaffung einer gesetzlichen Basis für die bisherige Praxis - uns somit einer Beibehaltung des Istzustandes - der Vorzug gegeben. Sachliche Begründung findet ein solcherart unterschiedlicher Einkommensbegriff im Bereich des erhöhten Karenzurlaubsgeldes insbesondere in einem durch das Hinzukommen eines weiteren Familienmitgliedes erhöhten Einkommensbedarf.

Für den Fall, daß dieser Ansicht nicht gefolgt werden kann, ist aber vom familienpolitischen Standpunkt jedenfalls die Berücksichtigung von Freibeträgen zu gewährleisten.

4. Zu Art I Z 14 lit a (§ 36 Abs 2 ALVG) - Wegfall der Einkommensanrechnung Eltern-Kindern und umgekehrt im Notstandshilferecht

Zur Beurteilung der Notlage sollen neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Arbeitslosen selbst nur mehr die wirtschaftlichen Verhältnisse des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten/in) berücksichtigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Angehöriger (insbesonderer Eltern/Kinder) werden zur Beurteilung der Notlage des Arbeitslosen nicht mehr herangezogen, was - der Zielsetzung nach - zur Entspannung der Einkommenssituation von durch Arbeitslosigkeit betroffenen Familien beiträgt und daher vom ho. Bundesministerium begrüßt wird. Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, daß § 2 Abs 2 der Notstandshilfeverordnung der neuen gesetzlichen Bestimmung anzugleichen wäre.

- 6 -

5. Zu Art I Z 14 lit d (§ 36 Abs 3 lit B lit a ALVG) -
Freibetragsbemessung

Die Anpassung dieser Regelung bestimmt, daß der Freibetrag, welcher zu Bestreitung des Lebensunterhaltes freizulassen ist, nur noch nach Größe der Familie verschieden bemessen werden kann. Dazu wäre anzuregen, daß auch anderen in der Person des Ehepartners (Lebensgefährten) liegenden Gesichtspunkten, wie z.B. eine Behinderung, die zu einem finanziellen Mehraufwand führt, bei der Bemessung des Freibetrages Rechnung getragen werden sollte.

III. Auf redaktionelle Versehen darf hingewiesen werden:

1. Zu Art I Z 5 lit a:

In den Erläuterungen zu Art I Z 5 lit a 1. Abs letzter Satz (S. 3) ist auf einen offensichtlichen Schreibfehler hinzuweisen. Richtigerweise müßte es statt 26 Wochen "20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung" heißen.

2. Mit Art I Z 14 lit b

wird zu § 36 Abs 3 lit A eine Neufassung von lit c vorgeschlagen und eine Textierung vorgenommen, die einerseits offensichtlich § 36 Abs 3 lit A lit e meint und andererseits den Textteil ". . . beim Bezug eines Ruhegenusses aus einem öffentlich-rechtlichen

- 7 -

Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft . . ." vor dem Passus " . . . oder einer ausländischen Alterspension . . ." nicht enthält.

Abschließend wird darauf verwiesen, daß dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt worden sind.

1. März 1989

Für den Bundesminister:

FINDER

Für die Richtigkeit
den Ausfertigung:
K. W. E. G.